



März 2018

RICHTLINIEN

DORF- & STADTENTWICKLUNG

I. Für die Gewährung von Beiträgen des Landes Oberösterreich

1. Allgemeines:

- o Das Land OÖ fördert im Rahmen des Programms Dorf- & Stadtentwicklung nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel Planungs-, Sanierungs- und Gestaltungsmaßnahmen, die eine geordnete Entwicklung zum Ziel haben und die Attraktivität der Orte erhöhen sollen.
- o Auf Gewährung einer Förderung nach den gegenständlichen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.
- o Soweit nicht im Folgenden anderweitige Regelungen getroffen sind, gelten die allgemeinen Richtlinien für Förderungen aus Landesmitteln (Beschluss der Oö. Landesregierung vom 10. Dezember 2007) und verlautbart in der Amtlichen Linzer Zeitung.
- o Diese Richtlinien treten nach Genehmigung durch die Oö. Landesregierung in Kraft.

2. Art der Förderung:

Die Förderung erfolgt in Form von

- o Beratungen
- o Projektbegleitungen und/oder
- o durch finanzielle Zuschüsse

3. Höhe der Förderungen:

- o Die Höhe der Förderung richtet sich nach:
 - Bedeutung und Vorbildwirkung für die Dorf- & Stadtentwicklung
 - Finanzkraft der Förderungswerber



- Möglichen Einnahmen der Förderungswerber durch die Realisierung der geförderten Maßnahmen
 - Maßnahmen in Zusammenhang mit der Ortsbildmesse
 - Aktivität der Vereine
- o Mindestförderhöhe:
Ausbezahlt werden bei Dorf- & Stadtentwicklungsvereinen und natürlichen Personen Förderungen ab 300,00 Euro, ansonsten 400,00 Euro.
- Ausnahmen: Kurzlehrgänge Dorf- & Stadtentwicklung, Abrechnungen des Ortsbildbeirates sowie Moderationen – sh. Pkt. 7.2.
- o Eigenleistungen:
Eigenleistungen öffentlicher Institutionen werden nicht gefördert (z.B. geförderte Stundensätze der Straßenmeistereien, Leistungen der Landesstraßenverwaltung oder von Gemeindepersonal).
Eigenleistungen von Dorf- & Stadtentwicklungsvereinen für investive Maßnahmen werden bis max. 30 % der Gesamtkosten gefördert, wenn das Projekt im öffentlichen Interesse liegt.

4. Fördervoraussetzungen:

- o Mitgliedschaft im Dorf- & Stadtentwicklungsprogramm des Landes Oberösterreich
- o Ein aktiver Dorf- & Stadtentwicklungsverein
- o Rechtzeitige Einbindung der Geschäftsstelle für Dorf- & Stadtentwicklung
- o Vorliegen der gesetzlich notwendigen Bewilligungen
- o Übereinstimmung der Projekte mit den Zielsetzungen der Dorf- & Stadtentwicklung
- o Die Aufwendungen müssen den Grundsätzen von Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entsprechen.

5. Erledigung der Anträge:

- o Die Zuschüsse werden durch die Oö. Landesregierung nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mitteln und nur über schriftlichen Antrag gewährt.
- o Die Ausbezahlung der Förderung kann erst nach Fertigstellung der Maßnahme und nach Vorlage von saldierten Rechnungen und Überweisungsbelegen bzw. Datenträger-Nachweislisten (in Kopie) erfolgen. Bei Förderungen über 25.000,00 Euro ist weiters die Darstellung der Gesamtfinanzierung (Einnahmen und Ausgaben) erforderlich. Maßgebend sind in jedem Fall die tatsächlich geleisteten Zahlungen.
Antragsformular und dazugehörige Förderungserklärung gemäß § 8 der Allgemeinen Richtlinien für Förderungen aus Landesmitteln ist bei der Geschäftsstelle für Dorf- & Stadtentwicklung erhältlich bzw. im Internet abrufbar unter: www.land-oberoesterreich.gv.at – Themen – Bauen und Wohnen – Formulare – Raumordnung – Dorf- und Stadtentwicklung bzw. unter: Service – Serviceangebote – Formulare – Förderungserklärung.

- o Die Förderungswerber haben alle für die Prüfung der Voraussetzungen erforderlichen Unterlagen beizubringen. Der Geschäftsstelle ist ein Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der erhaltenen Zuschüsse zu erbringen.
- o Bei der stattgebenden Erledigung des Antrages erhalten die Förderungswerber eine schriftliche Zustimmung auf Zuschussgewährung.

6. Förderungsziel:

Erneuerung, Weiterentwicklung und Erhaltung der Dörfer und Städte in ihrer Funktion als Wirtschafts-, Wohn-, Erholungs-, Kultur- und Sozialraum insbesondere durch

- o entsprechende Sensibilisierung, Mobilisierung und Aktivierung der ansässigen Bevölkerung sowie Identitätsstiftung
- o Ortskernbelebung und Verbesserung des Ortsbildes
- o entsprechende Infrastrukturen, Nahversorgungseinrichtungen

7. Förderungswerber, Förderungsgegenstände und max. Förderhöhen:

Förderungswerber sind Gemeinden, Dorf- & Stadtentwicklungsvereine, Pfarren und natürliche Personen sowie Personengesellschaften des bürgerlichen und des Handelsrechtes.

7.1 Öffentlichkeitsarbeit und Projektmanagement

Aktivitäten, die geeignet sind, Bürger/Innen für die Dorf- & Stadtentwicklung zu motivieren, zu interessieren und in den Planungsprozess einzubeziehen; zum Beispiel:

„Einstiegsveranstaltungen“ zur Klärung von Planungsvoraussetzungen, Rahmenbedingungen mit dem Ziel, die Chancen für Entwicklungsprojekte und Erneuerungsprojekte sicher abschätzen zu können;

Öffentlichkeitsarbeit zur Information über Planungen in Form von Ausstellungen, Broschüren, Informationsblättern, usw.;

Erfahrungsaustausch, Bildung von Arbeitsgruppen im Rahmen der Gesamtorganisation, kulturelle Impulse sowie Initiativen, um für die eigene Gemeinde als Lebensraum zu sensibilisieren.

7.2 Moderation und Projektbegleitung

Max. sieben moderierte Sitzungen werden gefördert. Max. Förderhöhe 80 % der Kosten – höchstens jedoch 220,00 Euro je moderierter Sitzung.

Eintägige Workshops werden mit 80 % der Kosten – höchstens jedoch 872,00 Euro pro Tag gefördert.

7.3 Dorf- & Stadtentwicklungskonzept und -planung

<p>Höhe des Prozentsatzes max. 50 %</p>

7.4 Starthilfe für Dorf- & Stadtentwicklungsvereine

Die Verwendung der Mittel muss den Zielen der Dorf- & Stadtentwicklung entsprechen.	730,00 Euro (einmalig)
---	------------------------

7.5 Gestaltung von Straßenräumen, Wegen und Plätzen bei kommunalen Bauvorhaben und bei Flächen im Privatbesitz, die für den öffentlichen Platz- und Straßenraum wirksam sind.

<p>Im Bereich eines Dorf- & Stadtentwicklungskonzeptes</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pflasterung (ohne Unterbau) • Beleuchtung 	<p>****</p> <p>max. 40 % der ortsbildbezogenen Kosten 30 % bzw. max. 250,00 Euro/pro Leuchte 30 % bzw. max. 100,00 Euro/pro Poller</p> <p>Energiesparende Beleuchtungsformen: 35 % bzw. 300,00 EUR/pro Leuchte</p> <p>Energiesparende Beleuchtungsformen im Rahmen eines Lichtkonzeptes: 40 % bzw. max. 350,00 EUR/pro Leuchte</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Platzmöblierungen • kleine bauliche Maßnahmen 	<p>max. 40 %</p> <p>max. 40 %</p>

7.6 Landschafts- und Grünraumgestaltung

<ul style="list-style-type: none"> • Anlage oder Erhaltung von Parks, Grün- und Wasserflächen im Ortsgebiet • Pflanzung von heimischen bzw. standortgerechten Bäumen im Ortsgebiet • Erhaltung der Arten-/Sortenvielfalt im Siedlungsraum 	<p>max. 50 %</p>
--	------------------

7.7 Dorf- & Stadtentwicklungsprojekte zur Belebung der Ortskerne

<ul style="list-style-type: none">• zur Erneuerung, Weiterentwicklung und Erhaltung von dörflichen Strukturen und ländlich geprägten Orten• im kommunalen, sozialen, infrastrukturellen und kulturellen Bereich, im Freizeit- und Bildungsbereich• zur Stärkung des Zusammenhaltes von Gemeinschaften• zur Stärkung der Identifikation mit dem Ort	max. 50 % ****
<p>Innerhalb dieser Kategorie werden nur Projekte gefördert, die</p> <ul style="list-style-type: none">• innovativ• identitätsstiftend und• beispielgebend sind.	

II. Für die Gewährung von Beiträgen des Landes Oberösterreichs und der Europäischen Union im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums (LE 2014-2020)

8. Das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums in Österreich in der Förderperiode 2014-2020 unterstützt durch die zwei Maßnahmen „Pläne und Entwicklungskonzepte zur Dorferneuerung“ und 7.6.2. „Umsetzung von Plänen zur Dorferneuerung“ Aktivitäten im Bereich der Dorf- und Stadtentwicklung.
- 8.1. Für beide Maßnahmen kommen ausschließlich die oben angeführten Bestimmungen unter Pkt 4 (Fördervoraussetzungen), Pkt 6 (Förderungsziele) und die Bestimmung in Pkt 7 zur Art der Förderungswerber zur Anwendung. Darüber hinaus gelten die „Sonderrichtlinien des Landes Oberösterreichs zur Umsetzung von EU/Land-finanzierten Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020“.
- 8.2. Für beide Maßnahmen sollte die Projektlaufzeit in der Regel nicht mehr als ein Jahr dauern. Eine längere Projektlaufzeit ist im Rahmen der Antragstellung gut zu begründen und kann im Einzelfall genehmigt werden.
- 8.3. Im Bereich der Maßnahme 7.1.2. „Pläne und Entwicklungskonzepte zur Dorferneuerung“ ist die Ausarbeitung bzw. Aktualisierung von Dorf- und Stadtentwicklungsplänen bzw. -konzepten maßgeblicher Förderschwerpunkt. Dabei sind die externen Kosten für die Unterstützung der Ausarbeitung förderfähig. Die Förderhöhe beträgt 75% wobei die Mindestprojektgröße bei 10.000 € Gesamtkosten liegt.
- 8.4. Im Bereich der Maßnahme 7.6.2. „Umsetzung von Plänen zur Dorferneuerung“ und Gemeindeentwicklung“ ist die Förderung von Infrastrukturprojekten zur Belebung und Stärkung der dörflichen Identität sowie zur Schaffung und Entwicklung von Freizeit- und Kultur-, und Bildungseinrichtungen sowie anderer Basisdienstleistungen der maßgebliche Förderschwerpunkt. Es sind ausschließlich externe Kosten für die Schaffung der Infrastruktur förderfähig. Die Förderhöhe beträgt 50% wobei die Mindestprojektgröße bei 40.000 € Gesamtkosten liegt.